

Nr. 91/ 06 vom 22. Dezember 2006

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Spanisch
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Paderborn
Vom 22. Dezember 2006

Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für das Studium des Unterrichtsfaches
Spanisch
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

an der Universität Paderborn

vom 22. Dezember 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV.NW.S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Spanisch an der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb. Nr. 39/05 vom 04. November 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15 Studienbeginn und Studienvoraussetzungen

(1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

(2) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Spanisch werden Kenntnisse in Latein vorausgesetzt, die durch das Zeugnis des Latinums gemäß § 40 Abs. 1 der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (BASS 13 – 32 Nr. 3.1) spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen sind. Das sog. „Kleine Latinum“ reicht als Nachweis jedoch nicht aus.

(3) Für die im Rahmen des Faches Romanistik vertretenen Sprachen sind Sprachkenntnisse unabdingbar. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden am Leistungsniveau des Europäischen Referenzrahmens gemäß der dort vorgeschlagenen Stufen A1 – A2 – B1 – B2 – C1– C2 gemessen. Der sprachliche Kenntnisstand wird vor Aufnahme des Studiums mittels eines Sprachdiagnostiktests überprüft. Diese Überprüfung dient in erster Linie der gezielten Beratung der Studierenden.

(4) Wer den Test nicht mindestens mit dem Niveau A2 gemäß der nachfolgenden Tabelle besteht, kann an den sprachpraktischen Übungen des Grundstudiums nicht teilnehmen und ist gehalten, sich zu Beginn des Studiums entsprechende Fremdsprachenkenntnisse anzueignen.

(5) Der Test kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht bestanden, sind die Sprachkenntnisse durch das Erbringen gleichwertiger externer Leistungen nachzuweisen. Diese Leistungen sind durch die Zertifikate DELF oder DALF für Französisch beziehungsweise DELE für Spanisch gemäß der Tabelle in Absatz 4 oder gleichwertiger Abschlüsse anerkannter Institutionen zu erbringen.

(6) Sprachkenntnisse gemäß der Bestimmungen des Europäischen Referenzrahmens

	Spanisch
Europäischer Referenzrahmen	DELE
A1	DELE nivel inicial

A2	DELE nivel inicial
B1	DELE nivel intermedio
B2	DELE nivel inermedio
C1	DELE nivel superior
C2	DELE nivel superior

2. In § 22 Abs. 4, fünfter Spiegelstrich werden die Worte „und des Latinums“ gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni. Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 28. Juni 2006 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 14. Dezember 2006.

Paderborn, den 22. Dezember 2006

Der Rektor
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch